



Richtlinien

Umsetzung der Verordnung "Parkieren auf öffentlichem Terrain"

1. Definition

Als Dauerparkieren im Sinn der Verordnung betreffend das Parkieren auf öffentlichem Terrain (veröffentlicht am 11. Januar 2008) wird verstanden: „Wer sein Fahrzeug regelmässig dreimal und mehr pro Woche nachts auf öffentlichem Terrain abstellt.“

2. Kategorien

Es sind nachstehende 3 Kategorien vorgesehen:

- **Kategorie 1**
3 Monate (Fr. 120.00)
- **Kategorie 2**
6 Monate (Fr. 200.00)
- **Kategorie 3**
12 Monate (Fr. 400.00)

3. Beantragung der Parkkarte

- Eine Parkkarte kann mittels offiziellem Gesuch bei der Gemeindeverwaltung (Gemeinderat) beantragt werden.
- Es besteht kein Anrecht auf die Abgabe einer Parkkarte.

4. Rückgabe der Parkkarte vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer

- **Kategorie 1**
Es erfolgt keine Rückerstattung.
- **Kategorie 2**
Die Gebühr für jeweils nicht angebrochene Monate wird zurückerstattet.
- **Kategorie 3**
Die Gebühr für jeweils nicht angebrochene Monate wird zurückerstattet.

5. Rechnungsgstellung

- Die Parkkarte wird zusammen mit der Rechnung dem Gesuchsteller zugestellt.

6. Kontrolle

- Die Gemeinde führt ein Register der ausgestellten Parkkarten (Ausstell- und Ablaufdatum).
- Die Gemeinde führt regelmässig Kontrollen durch.

7. Strafbestimmungen / Formelles

- Wer die Bewilligung fälscht, abändert oder eine von einem Dritten hergestellte Bewilligung dieser Art verwendet, macht sich nach Art. 251 StGB der Urkundenfälschung strafbar.
- Bei Missbrauch wird die Bewilligung entzogen.
- Die Parkkarte erlangt ihre Gültigkeit mit Bezahlung der Gebühr.
- Die Karte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 2008

Inkraftsetzung per 1. Juli 2007

GEMEINDERAT BÄTTERKINDEN

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegeschreiber:

